

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

18.05.1979

Geschäftszahl

1563/77

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH Erkenntnis 1975/04/15 1296/73 1

Stammrechtssatz

Ein Gewerbebetrieb und keine "Liebhaberei" kann nur angenommen werden, wenn der betreffende Betrieb nach wirtschaftlichen Grundsätzen geführt wird und dabei auf die Dauer gesehen nach objektivem Maßstab die Möglichkeit besteht, einen Gewinn zu erzielen. (Vgl E 24.6.1960, 2109/59, vom 6.11.1964, 280/63, vom 3.12.1969, 827/69, vom 14.3.1972, 1997/71.) (Hier: Ledergroßhandel).